

FB 2 – Sicherheit, Ordnung und Verkehr
FD 23 – Ordnungsrecht, Ausländerbehörde,
Personenstandswesen

<http://www.potsdam-mittelmark.de>

Fraktion - DIE LINKE
Abgeordnete
Frau Astrit Rabinowitsch

über Kreistagsbüro

Herr Meier
Sachbearbeiter

Besucheradresse Am Gutshof 1-7, 14542 Werder (Havel)
Telefon 03327 / 739 - 289
Fax 03327 / 739 - 346
e-mail fb2@potsdam-mittelmark.de
Unser Zeichen 23.30
Ihr Zeichen
Datum 27.04.2011

Anfrage Nr. A/2011/062 vom 26.04.2011 an den Kreistag am 28.04.2011
Räumliche Beschränkung für Asylsuchende

Sehr geehrte Frau Rabinowitsch,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich darstellen, dass der Aufenthalt für Asylsuchende (Gestattungsinhaber) und vollziehbar ausreisepflichtige, ehemalige Asylsuchende (Geduldete) auf den Grundlagen der §§ 56 AsylVfG¹⁾ und 61 AufenthG²⁾ räumlich zu beschränken ist. Ausnahmen und Erlaubnistatbestände hiervon sind in den §§ 57, 58 AsylVfG und 12 Abs. 5 AufenthG sowie in den von Ihnen erwähnten Erlassen und Verordnungen geregelt.

Zu 1.

Wem obliegt es im Landkreis, die Betroffenen über die neuen Regelungen zu informieren? Wie findet diese Information statt?

Es zählt nicht zu den gesetzlichen Pflichten der Ausländerbehörde, den betroffenen Personenkreis über diese Regelungen zu informieren. Allerdings wird dies natürlich im Rahmen der allgemeinen Beratungspflicht und auf direkte Anfrage getan. Die betroffenen Ausländer wurden und werden überwiegend durch Sozialarbeiter, den Flüchtlingsrat und / oder andere soziale Einrichtungen informiert.

Seite 2

Zu 2.

Für welchen Zeitraum werden Dauerverlassenserlaubnisse nach Berlin ausgestellt? Müssen Gründe für den Aufenthalt in Berlin angegeben werden?

Dauerverlassenserlaubnisse werden für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung ausgestellt. Für eine Dauerverlassenserlaubnis für das Land Berlin bedarf es keiner Begründung.

Zu 3.

Wie viele Anträge auf eine Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin wurden seit Juli 2010 gestellt von a) Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und b) von Menschen mit einer Duldung?

Zu a) 99

Zu b) 9

Zu 4.

Wie viele Anträge wurden jeweils bewilligt? Wie viele Anträge wurden jeweils abgelehnt?

Alle in Punkt 3.a) genannten Anträge auf Dauerverlassenserlaubnisse für Aufenthaltsgestattungsinhaber wurden genehmigt. Sechs der neun Anträge von Duldungsinhabern mussten abgelehnt werden. Zu den Gründen dieser Ablehnungen wird auf meine Antwort zu Frage Nr. 5 verwiesen.

Zu 5.

Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin abgelehnt? Wurden diese Ablehnungen schriftlich erteilt?

Anträge auf eine Dauerverlassenserlaubnis für das Land Berlin sind abzulehnen, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat (keine Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung) verurteilt wurde. Eine Dauerverlassenserlaubnis erhalten auch diejenigen Asylsuchenden nicht, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 BtMG³⁾ nicht verurteilt worden sind

Seite 3

oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat. Die Versagung der Daueraufenthaltserlaubnis kommt auch in Betracht, wenn eine konkrete Missbrauchsgefahr, insbesondere verfassungsfeindliche Bestrebungen bestehen. Duldungsinhaber erhalten überdies keine Dauerverlassenserlaubnis, wenn sie ihr Abschiebungshindernis, sei es durch Täuschung über die Identität oder durch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, selbst zu vertreten haben.

In jedem Fall handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die Sachbearbeiter ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben haben.

Eine Antragsablehnung ergeht schriftlich.

Zu 6.

Gibt es seit Juli 2010 noch Duldungen, die auf den Aufenthalt im Kreis beschränkt sind? Wenn ja, wie viele? Aus welchen Gründen?

Die räumliche Beschränkung auf den Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Stadt Brandenburg an der Havel und die Stadt Potsdam wurden nach und nach geändert und auf das Land Brandenburg erweitert. Mittlerweile müssten auch alle älteren Duldungen in Bezug auf diese Auflage geändert worden sein.

Abschließend bleibt mitzuteilen, dass diejenigen, denen eine Dauerverlassenserlaubnis versagt werden muss, einen Antrag auf eine kurze Verlassenserlaubnis (§ 61 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 Abs. 5 AufenthG) stellen oder aus bestimmten Gründen, z. B. Termine bei Behörden, Gerichten usw. den beschränkten Aufenthaltsbereich ohne Erlaubnis verlassen können.

Mit freundlichem Gruß

Blasig

Landrat

Rechtsgrundlagen:

- 1) Asylverfahrensgesetz – AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) m. w. Ä.
- 2) Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz – AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) m. w. Ä.
- 3) Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln – Betäubungsmittelgesetz – BtMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) m. w. Ä.